

Beschluss

I.

-pp.-

II.

Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium des Amtsgerichts Siegen entschieden:

1.

Wird ein Dezernat in Zivil- oder Familiensachen aufgelöst und der Bestand an laufenden Verfahren zum Auflösungszeitpunkt nach einer gesonderten Vorschaltliste auf mehrere Richter/innen verteilt und die Neueingänge nach einer geänderten Vorschaltliste verteilt und ergibt sich nach der Auflösung des Dezernats in einem formell erledigten Verfahren das Bedürfnis nach einer richterlichen Entscheidung, so wird das Verfahren in dem Zeitpunkt, in dem das Bedürfnis nach einer richterlichen Entscheidung auftritt, nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschaltliste für Neueingänge an rangbereiter Stelle einem/r der dort genannten Richter/innen zugewiesen. Dies gilt unabhängig davon, ob der zu bescheidende Antrag oder der zu bescheidende Rechtsbehelf vor oder nach der Auflösung des Dezernats eingegangen ist.

2.

Für das Verfahren 14 C 1245/22 ist nach Maßgabe der Ziff. II.1. die Richterin am Amtsgericht Christ zuständig.

Siegen, den 14.04.2025
Das Präsidium des Amtsgerichts

Krumm

Celik

Kuhli

Schelzke

Dr. Grüttner

Dr. Wonschik

Schmidt